

Gefahrenabwehrverordnung zur Nutzung von Spielplätzen

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2023 (GVBl. S. 458), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 13.05.2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze, Bolzplätze und Spielparks in der Stadt Linden, die von der Stadt als solche gewidmet und betrieben werden.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist der Schutz der Spielplatznutzung durch Kinder und Jugendliche, die Gewährleistung der Sicherheit sowie der Erhalt der Einrichtungen.
- (3) Der Aufenthalt auf Spielplätzen gilt als Benutzung im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Erlaubte Benutzungen und zugelassene Benutzer

- (1) Die Benutzung ist ausschließlich Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gestattet.
- (2) Erwachsene dürfen Spielplätze nur zur Beaufsichtigung oder Begleitung von Kindern und Jugendlichen betreten oder sich dort aufhalten.
- (3) Die Benutzung ist täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt.
- (4) Alle Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird. Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (5) Abfälle sind in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

1. Spielplätze außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten gemäß § 2 Abs. 3 zu benutzen.
2. sich als nicht berechtigte Person gemäß § 2 Abs. 1 und 2 auf dem Spielplatz aufzuhalten.
3. Spielplätze zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Müll.
4. Spielgeräte, Bänke, Zäune, Papierkörbe, Pflanzen oder sonstige Einrichtungen zu beschädigen oder zweckentfremdet zu nutzen.
5. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder Drogen jeglicher Art mitzuführen oder zu konsumieren. Dies gilt auch für Zigaretten und e Zigaretten.
6. Hunde oder andere Tiere mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Hilfs-hunde.

7. Hieb- und Stoßwaffen oder andere gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Spielplatz außerhalb der in § 3 Nr. 1 festgelegten Nutzungszeiten nutzt,
2. den Spielplatz nutzt, obwohl er oder sie gemäß § 3 Nr. 2 nicht nutzungsberechtigt ist,
3. Ausstattungselemente des Spielplatzes beschädigt, zerstört oder zweckwidrig verwendet (§ 3 Nr. 4),
4. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke, Drogen, Zigaretten oder E-Zigaretten konsumiert (§ 3 Nr. 5),
5. Tiere mitführt oder frei herumlaufen lässt (§ 3 Nr. 6),
6. Hieb- und Stoßwaffen, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitführt (§ 3 Nr. 7).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung zur Nutzung von Spielplätzen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Linden, 13.05.2025

Der Magistrat der Stadt Linden

gez.

Fabian Wedemann

Bürgermeister